



Ärztliche Direktorinnen und Direktoren aller
Dienststellen des Wiener
Krankenanstaltenverbundes

Pflegedirektorinnen und Direktoren aller
Dienststellen des Wiener
Krankenanstaltenverbundes

Abteilungen Personal aller Dienststellen des
Wiener Krankenanstaltenverbundes

Wiener Krankenanstaltenverbund
Generaldirektion
Vorstandsbereich Personal
Bürocenter TownTown
Thomas-Klestil-Platz 7/1
1030 Wien
Tel.: +43 1 40409 60401
Fax: +43 1 40409 99 60401
E-Mail: ged.per@wienkav.at
www.wienkav.at

GED-756/15/AL

Wien, 29. September 2017

Regelung von Strahlenschutzstunden;
Arbeitszeit in Strahlen- und
Röntgenbereichen;
Dienstanweisung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundsätzlich befinden sich Bedienstete, die in Strahlen- und Röntgenbereichen tätig sind, im Rahmen der Minimierung der Gesundheitsgefährdung aufgrund der Strahlenexposition in einer 38-Stunden-Woche. Den vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten stand darauf aufbauend eine Freizeitabgeltung von entweder 15 freien Tagen pro Kalenderjahr oder zwei Stunden pro Woche zu. Für teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte stand ein aliquotes Ausmaß zu.

Aufgrund von Problemstellungen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine 38-Stunden-Woche hinsichtlich Röntgenstunden bzw. -tagen und der Konsumation von Urlaub sowie dem Wunsch zur Vereinheitlichung der Regelung für alle Berufsgruppen im Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV), ist eine neue Regelung unabdingbar.

Zunächst wird festgehalten, dass die bisherigen Röntgenstunden in Strahlenschutzstunden umbenannt werden und die nachfolgenden Regelungen für den Umgang mit den neu benannten Strahlenschutzstunden gelten.

1. Anwendungsbereich und Geltungsbeginn, Rechtsgrundlagen

1.1. Anwendungsbereich und Geltungsbeginn

Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im Folgenden Bedienstete genannt), die im KAV tätig sind und bis einschließlich 31. Dezember 2017 in den Dienst der Stadt Wien eingetreten sind. Die Bediensteten müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit ständig und ausschließlich im Strahlenbereich beschäftigt sein und hier einer Strahlenexposition gemäß der Definition des Strahlenschutzgesetzes idgF ausgesetzt sein.

Fallweises Verwenden in nicht strahlenexponierten Bereichen widerspricht der Ausnahmslosigkeit nicht.

Diese Dienstanweisung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Der Erlass [GED-37/05/P/AL](#) „ÄrztInnen auf Röntgeninstituten, Freizeitabgeltung/Röntgentage“ vom 21. Februar 2005 sowie die Dienstanweisung vom 27. April 1973 der damaligen MA 17 - Anstaltenamt, Zl.: MA 17 - 106/73/II, zur Herabsetzung der Arbeitszeit auf 38 Wochenstunden für Bedienstete auf Röntgeninstituten, treten mit 31. Dezember 2017 außer Kraft.

1.2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Basis bilden insbesondere:

- das Gesetz über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Dienstordnung 1994 - DO 1994) idgF
- das Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien (Vertragsbedienstetenordnung 1995 - VBO 1995) idgF
- Stadtsenatsbeschluss vom 20. Oktober 1953, Pr.Z. 2212 zur Herabsetzung der Arbeitszeit für Bedienstete auf Röntgeninstituten

2. Normalarbeitszeit, Berechnung des Stundenkontingents, Anspruch bei Diensteintritt, Verbrauch des Stundenkontingents, Vorgangsweise bei definierten längeren Abwesenheiten, Diensterteilung

2.1. Normalarbeitszeit

Für vollzeitbeschäftigte Bedienstete beträgt die Normalarbeitszeit 40 Wochenstunden.

Für teilzeitbeschäftigte Bedienstete beträgt die Normalarbeitszeit die jeweilig vertraglich oder bescheidmässig festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit.

2.2. Berechnung des Stundenkontingents

Aufgrund des Stadtsenatsbeschlusses vom 20. Oktober 1953, Pr. Z. 2212, der die Grundlage für die Arbeitszeitreduzierung für Bedienstete in Strahlen- und Röntgenbereichen bildete und der Dienstanweisung der damaligen MA 17 - Anstaltenamt vom 27. April 1973, wurde die Arbeitszeit für Bedienstete an Strahlen- und Röntgenbereichen von 40 auf 38 Wochenstunden herabgesetzt. Zur Berechnung des Stundenkontingents wurden diese zwei Stunden, auf die die Dienstgeberin zugunsten der Minimierung der Gesundheitsgefährdung der Bediensteten wöchentlich verzichtet, mit 47 Kalenderwochen im Jahr multipliziert. Als Berechnungsgrundlage wurden 52 Wochen im Jahr herangezogen, wobei fünf Wochen an durchschnittlich berechneten Abwesenheiten abgezogen wurden, da die Bediensteten in diesem Zeitraum keiner Strahlengefährdung ausgesetzt sind. Um eine bessere Handbarkeit gewährleisten zu können, wurde das Kontingent auf 96 Strahlenschutzstunden im Jahr festgesetzt.

Pro Jahr entsteht somit ein Stundenkontingent von 96 Strahlenschutzstunden, die in Freizeit zu konsumieren sind.

Ab 1. Jänner 2018 stehen den Bediensteten pro Jahr 96 Strahlenschutzstunden zu, deren Zuebuchung zu jedem 1. Jänner erfolgt. Für Teilzeitbeschäftigte wird dieses Kontingent abhängig von der jeweiligen Wochenstundenverpflichtung festgesetzt.

Das sich daraus für teilzeitbeschäftigte Personen ergebende Kontingent entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Aufstellung:

Wochenstundenverpflichtung	Strahlenschutzstunden-Kontingent in Stunden/Jahr
40 WoStd.	96 Std.
35 WoStd.	84 Std.
30 WoStd.	72 Std.
25 WoStd.	60 Std.
20 WoStd.	48 Std.
15 WoStd.	36 Std.
10 WoStd.	24 Std.
5 WoStd.	12 Std.

Ergeben sich aufgrund der Berechnung des Strahlenschutzkontingentes für eine andere Wochenstundenverpflichtung, als in der oben angeführten Tabelle angegeben, Kommastellen, wird immer auf eine volle halbe Stunde aufgerundet.

Die Verwaltung des Kontingentes findet in den Dienstplanprogrammen mittels einem eigenen Saldenkonto statt, das bereits bei der Erstellung des Dienstplanes sofort ersichtlich ist.

Strahlenschutzstunden müssen kontinuierlich pro Monat (mind. 8 Stunden, max. 16 Stunden) bzw. längstens innerhalb desselben Kalenderjahres in Freizeit konsumiert werden. Eine Auszahlung ist nicht möglich, daher ist zu gewährleisten, dass die Konsumation dieses Zeitguthabens erfolgt. Die Überprüfung hat kontinuierlich, zumindest einmal im Quartal, mit der örtlichen Personalvertretung stattzufinden. Diese ist zu verschriftlichen.

Wechselt die Bedienstete bzw. der Bedienstete in eine andere Dienststelle innerhalb des KAV und ist weiterhin an einem Strahlen- oder Röntgenbereich tätig, wird das noch nicht konsumierte Kontingent in die neue Dienststelle übertragen.

Wechselt die Bedienstete bzw. der Bedienstete zwar in eine andere Dienststelle innerhalb des KAV, ist allerdings nicht mehr an einem Strahlen- oder Röntgenbereich tätig, bzw. in einen anderen Bereich der selben Dienststelle, wird der Anspruch auf Strahlenschutzstunden analog der 1/12-Regelung (siehe Beispiele 1 und 2) berechnet und die darüber hinausgehenden offenen Stunden aus dem Jahr der Versetzung verfallen. Daraus ergibt sich, dass ausschließlich für jenen Zeitraum, in dem die Person einer Strahlenexposition ausgesetzt war, einen Anspruch auf Strahlenschutzstunden hat. Sollte es zu einem Übergenuss gekommen sein, müssen diese Stunden nicht durch andere Zeitguthaben ausgeglichen werden.

Bei der Änderung des Wochenstundenausmaßes während des Jahres werden die noch nicht verbrauchten Strahlenschutzstunden entsprechend dem neuen Wochenstundenausmaß

angepasst. Ergeben sich hierbei Kommastellen, wird immer auf eine volle halbe Stunde aufgerundet.

Beispiel 1:

30.4.2016: vorhandenes Kontingent 68 Stunden

1.5.2016: Änderung Wochenstundenausmaß von 40 Stunden auf 30 Stunden

1.5.2016: Anspruch = 68 Stunden : 40 x 30 = 51 Stunden

Beispiel 2:

15.8.2016: vorhandenes Kontingent 43 Stunden

16.8.2016: Änderung Wochenstundenausmaß von 25 Stunden auf 40 Stunden

16.8.2016: Anspruch = 43 Stunden : 25 x 40 = 68,8 Stunden > 69 Stunden

Bei unterjährigen Austritten der Bediensteten wird der Anspruch auf Strahlenschutzstunden bis zum Monat des Austrittes analog der 1/12-Regelung berechnet und die darüber hinausgehenden offenen Stunden aus dem Jahr des Austrittes verfallen. Daraus ergibt sich, dass ausschließlich für jenen Zeitraum, in dem die Person einer Strahlenexposition ausgesetzt war, einen Anspruch auf Strahlenschutzstunden hat. Sollte es zu einem Übergenuss gekommen sein, müssen diese Stunden nicht durch andere Zeitguthaben ausgeglichen werden.

So ergibt sich folgendes Kontingent bei einem unterjährigen Austritt:

Monat	Strahlenschutzstunden- kontingent
Jänner	8 Std.
Februar	16 Std.
März	24 Std.
April	32 Std.
Mai	40 Std.
Juni	48 Std.
Juli	56 Std.
August	64 Std.
September	72 Std.
Oktober	80 Std.
November	88 Std.
Dezember	96 Std.

2.3. Anspruch bei Dienst Eintritt

Tritt eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter unterjährig in den Dienst des KAV, so wird eine 1/12-Berechnung durchgeführt.

So ergibt sich folgendes Kontingent bei einem unterjährigen Eintritt:

Monat	Strahlenschutzstundenkontingent
Jänner	96 Std.
Februar	88 Std.
März	80 Std.
April	72 Std.
Mai	64 Std.
Juni	56 Std.
Juli	48 Std.
August	40 Std.
September	32 Std.
Oktober	24 Std.
November	16 Std.
Dezember	8 Std.

Bei Neueintritten innerhalb eines Monats (z.B. 13. Juli) besteht der Anspruch für das volle Monat, eine tageweise Aliquotierung wird nicht durchgeführt.

Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Stunden analog des Beschäftigungsausmaßes aliquotiert. Ergeben sich aufgrund der Berechnung des Strahlenschutzkontingentes Kommastellen, wird immer auf eine volle halbe Stunde aufgerundet.

2.4. Verbrauch des Stundenkontingents

Die Strahlenschutzstunden können analog zu anderen Zeitguthaben stundenweise verbraucht werden. Eine Kombination mit der Konsumation anderer Zeitguthaben, sodass ein ganzer Tag Abwesenheit entsteht, ist zulässig.

Bei ganztägiger Konsumation der Strahlenschutzstunden ist wie folgt vorzugehen:

- a) Fällt die Konsumation der Strahlenschutzstunden in einen durch einen Dienstplan erfassten Zeitraum, in dem eine Dienstleistung der bzw. des Bediensteten bereits geplant wurde, werden alle Dienstausfälle mit der Summe der entfallenen Stunden auf die Arbeitszeit als erbracht angerechnet und im Gegenzug ist das Stundenausmaß vom Strahlenschutzstunden-Kontingent als verbraucht abzuziehen.
- b) Fällt hingegen die Konsumation der Strahlenschutzstunden in einen Zeitraum, in dem noch kein Dienstplan erstellt wurde, werden die Stunden entsprechend der jeweiligen Sollstundenverpflichtung auf die Arbeitszeit als erbracht angerechnet und im Gegenzug ist das Stundenausmaß vom Strahlenschutzstunden-Kontingent als verbraucht abzuziehen. Im Fall von Teilzeitbeschäftigung gilt diese Regelung aliquot.

2.5. Vorgangsweise bei definierten längeren Abwesenheiten

Dauert eine Abwesenheit (Karenzurlaube ohne Bezüge, Freijahr, Elternkarenz etc.) ein ganzes Kalenderjahr (1.1.-31.12.) oder länger entsteht für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Strahlenschutzstunden. Erfolgt der Dienstantritt nach einer der genannten Absenzen, ist analog der Regelung „Anspruch bei Dienstantritt“ vorzugehen.

Dauert eine Absenz durchgehend länger als 30 Kalendertage ist pro vollem 30-Tageszeitraum ein Monatszwölftel vom Gesamtanspruch abzuziehen. Davon ausgenommen sind Gebührenurlaube. Ergibt diese Berechnung einen Übergenuß, müssen diese Stunden nicht durch andere Zeitguthaben ausgeglichen werden. Eine diesbezügliche Information, hat jedenfalls an die betroffenen Bediensteten durch die zuständigen Vorgesetzten zu erfolgen.

2.6. Diensterteilung

Die Diensterteilung bzw. Dienstplanung hat für vollzeitbeschäftigte Bedienstete auf 40 Wochenstunden (Normalarbeitszeit) zu erfolgen. Die Dienstplanung für teilzeitbeschäftigte Bedienstete ist ebenfalls auf das jeweils vertraglich festgesetzte Wochenstundenausmaß zu erstellen.

Es wird festgehalten, dass die Dienstplanung einer 38-Stunden-Woche bzw. eine verminderte aliquotierte Einteilung der teilzeitbeschäftigten Bediensteten nicht zulässig ist.

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorstandsbereich Personal der Generaldirektion des KAV gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des VB Personal

Die Duale Leitung des VB HCM

e.h.

e.h.

e.h.

Mag. Martin Walzer

Prof. Dr. Michael Binder

Oberin Christine Luhan

Fachreferent:
Mario Lengenfelder
 40409/60433